

**Gesetzestechische Vormeinung 11.10.2019**  
**Einführungsgesetz zum Schweizerischen**  
**Zivilgesetzbuch**  
**(EGZGB)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 160.5 | **211.1**  
Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

eingesehen Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) vom 24.03.1998<sup>1)</sup> (Stand 01.02.2018) wird wie folgt geändert:

**Art. 13 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 2<sup>ter</sup>** (neu),  
**Abs. 2<sup>quater</sup>** (neu)

~~Kommunale oder interkommunale Behörde~~Organisation (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) ist eine mittels Vereinbarung im Sinne des Gemeindegesetzes bestellte, von der Verwaltung unabhängige kommunaleinterkommunale Behörde.

---

<sup>1)</sup> SGS [211.1](#)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2bis</sup> Es bestehen 9 Schutzbehörden:

- a) eine für die Bezirke Goms, östlich Raron und Brig;
- b) eine für den Bezirk Visp;
- c) eine für die Bezirke Leuk und westlich Raron;
- d) eine für den Bezirk Siders;
- e) eine für den Bezirk Sitten;
- f) eine für die Bezirke Ering und Gundis;
- g) eine für die Bezirke Martinach und St-Maurice;
- h) eine für den Bezirk Entremont;
- i) eine für den Bezirk Monthey.

<sup>2ter</sup> Das ausführende Organ der Gemeindevereinigung:

- a) legt den Sitz der Schutzbehörde ihres Bezirks fest;
- b) kann über die Bildung von einer oder mehreren Aussenstellen der Schutzbehörden entscheiden.

<sup>2quater</sup> Der Präsident der Schutzbehörde unterbreitet dem ausführenden Organ der Gemeindevereinigung alljährlich:

- a) seinen Budgetentwurf zur Genehmigung, gemäss den vom Staatsrat abgegebenen Empfehlungen;
- b) einen Jahresbericht, mit Kopie an die administrative Aufsichtsbehörde.

**Art. 14 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (neu),  
**Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (aufgehoben)

~~Zusammensetzung der Schutzbehörde~~ (Überschrift geändert)

~~1 Die Schutzbehörde setzt sich aus einem über einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft auf Masterstufe verfügenden und hauptamtlich (Beschäftigungsgrad 80% bis 100%) tätigen Präsidenten, zwei Mitgliedern mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40 Stellenprozenten und zwei Stellvertretern zusammen. Diese werden, die vom Gemeinderat oder vom ausführenden Organ der Gemeindevereinigung für vier Jahre ernannt werden. Die Ernennungsbehörde administrative Aufsichtsbehörde stellt die interdisziplinäre Zusammensetzung sicher, dass die bundesrechtlichen Anforderungen (Art. 440 ZGB) an die Zusammensetzung der Schutzbehörde beachtet werden. Es können auch Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde oder im interkommunalen durch die Schutzbehörde bedienten Gebiet Mitglied sein.~~

<sup>1bis</sup> Falls der Präsident verhindert ist oder in den Ausstand tritt, wird er durch ein Mitglied vertreten.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2bis</sup> Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen über spezifische Fachkompetenzen verfügen, namentlich in den Bereichen der Psychologie, der Pädagogik, der Sozialarbeit, der Buchhaltung oder der Vermögensverwaltung.

<sup>3</sup> Die Schutzbehörde wird obligatorisch von einem Schreiber unterstützt, welcher Inhaber eines Universitätstitels der Rechtswissenschaft auf Masterstufe ist, und einem Sekretariat unterstützt, welche von der Schutzbehörde für die Verwaltungsperiode ernannt wird werden. Bei Verhinderung oder Ausstand des Schreibers ernennt die Schutzbehörde einen stellvertretenden Schreiber.

<sup>5</sup> ~~Der Gemeinderat oder das Das~~ ausführende Organ der Gemeindevereinigung setzt die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder, der Stellvertreter, des Schreibers und der Schreiber des Sekretariats der Schutzbehörde gemäss den vom Staatsrat abgegebenen Empfehlungen fest.

<sup>6</sup> *Aufgehoben.*

#### **Art. 14a** (neu)

Voraussetzungen für die Ernennung von Mitgliedern

<sup>1</sup> Als Mitglieder der Schutzbehörde können Personen bezeichnet werden, welche:

- a) die spezifischen Anforderungen von Artikel 14 Absatz 1 und <sup>2bis</sup> erfüllen,
- b) nicht verbeiständet sind,
- c) frei von Schuldbetreibungen und Einträgen im Strafregister sind, und

d) höchstens 70 Jahre alt sind.

**Art. 15 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Kann die Schutzbehörde in einem besonderen Fall nicht bestellt werden, wird sie durch Mitglieder ad hoc vervollständigt, die ~~vom Präsidenten des Gemeinderates oder~~ nach den Grundsätzen, die die Gemeindevereinigung regeln, bezeichnet werden.

**Art. 16 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu)

<sup>1</sup> ~~Der Staatsrat beaufsichtigt~~ Die administrative Aufsicht über die Organisationen der Schutzbehörden liegt beim Staatsrat. gemäss den durch die Verordnung festgelegten Auflagen.

<sup>1bis</sup> Für die Überwachung der richtigen Rechtsanwendung durch die Schutzbehörden ist das Kantonsgericht zuständig (Art 114 Abs. 1 lit. c).

**Art. 17 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Grundsätze~~Aufgabe~~ (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Berufsbeistandschaft übernimmt im Grundsatz Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weder einer Privatperson noch dem kantonalen Jugendamt übertragen kann.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 18 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> ~~Die Berufsbeistandschaft ist~~ Jede Schutzbehörde verfügt über eine kommunale Einrichtung oder mehrere Berufsbeistandschaften. Diese fallen unter die Zuständigkeit des interkommunalen ausführenden Organs.

<sup>2</sup> ~~Die Gemeinde~~Der Gemeindeverband erfüllt diese Aufgabe: in Rahmen eines privatrechtlichen interkommunalen Zusammenarbeitsvertrags oder in Form einer Gemeindevereinigung als Träger einer Berufsbeistandschaft.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> ~~Die Aufgabendelegation und die interkommunalen Vereinbarungen gemäss im Sinne von Absatz 2 Buchstaben b und e~~ sind durch das Gemeindegesetz geregelt.

**Art. 19**

*Aufgehoben.*

**Art. 19a Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3**, **Abs. 4** (neu)

~~Interne Organisation~~ (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Berufsbeistandschaft verfügt über einen oder mehrere ~~vollamtliche~~ vollamtlich oder ~~teilamtliche~~ teilamtlich tätige Berufsbeistände und Vormunde.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die Berufsbeistandschaft hat:

- a) (geändert) sicherzustellen, dass die Berufsbeistände und -vormunde die an sie gestellten Anforderungen erfüllen (Art. 19d Abs. 2), dass sie die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und dass sie sich alljährlich in zur Ausführung ihres Auftrages nützlicher Weise fortbilden;
- b) (geändert) die Vertraulichkeit der bearbeiteten Daten zu garantieren-;
- c) (neu) über genügend Personal zu verfügen;
- d) (neu) ein internes Kontrollsystem einzurichten.

<sup>4</sup> Es ist einer Schutzbehörde nicht erlaubt, die Dienstleistungen der Berufsbeistandschaft einer anderen Gemeindevereinigung in Anspruch zu nehmen.

**Art. 19b**

*Aufgehoben.*

**Titel nach Art. 19b** (neu)

**1.2.1.3b Beistände und Vormunde**

**Art. 19d** (neu)

Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaft

<sup>1</sup> Die Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaft müssen:

- a) über die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und spezifischen Kenntnisse verfügen;

- b) eine Grundausbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung absolviert haben;
- c) der Ernennungsbehörde anlässlich der Anstellung einen Betreuungsauszug und einen Strafregisterauszug vorlegen. Diese Dokumente müssen alle zwei Jahre erneuert werden.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann zuhanden der Gemeinden Empfehlungen zum Profil der Beistände und Vormunde, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate erlassen.

**Art. 19e** (neu)

Andere professionelle Mandatsträger

<sup>1</sup> Die Schutzbehörde kann professionelle Beistände und Vormunde bezeichnen, die nicht einer Berufsbeistandschaft, sondern einer anderen beruflichen Einrichtung angehören. Sie achtet dabei darauf, dass diese professionellen Mandatsträger über eine Grundausbildung als Sozialarbeiter oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügen.

<sup>2</sup> Anlässlich der Anstellung verlangt sie die Vorlage eines Beitreibungsauszuges und eines Strafregisterauszuges. Diese Dokumente müssen alle zwei Jahre erneuert werden.

<sup>3</sup> Die Schutzbehörde erkundigt sich alljährlich, ob eine Weiterbildung durchlaufen wurde.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann zuhanden der Schutzbehörden Richtlinien zum Profil der Mandatsträger, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate erlassen.

**Art. 19f** (neu)

Private Beistände und Vormunde

<sup>1</sup> Private Beistände und Vormunde, die nicht aufgrund von besonderen Kompetenzen ernannt wurden, haben binnen 6 Monaten ab ihrer Ernennung eine Ausbildung in Kindes- und Erwachsenenschutz zu absolvieren. Die Schutzbehörde stellt sicher, dass diese Ausbildung, deren Inhalt und Modalitäten auf dem Verordnungsweg definiert werden, abgelegt wird.

<sup>2</sup> Anlässlich der Anstellung des privaten Beistandes oder Vormundes verlangt die Schutzbehörde die Vorlage eines Beitreibungsauszuges und eines Strafregisterauszuges. Diese Dokumente müssen alle zwei Jahre erneuert werden.

<sup>3</sup> Die Schutzbehörde hält den privaten Beistand oder Vormund dazu an, alljährlich auf eigene Kosten eine Weiterbildung zu absolvieren.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann zuhanden der Schutzbehörden Richtlinien zum Profil der Mandatsträger, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate erlassen.

### **Art. 19g** (neu)

#### Grosses Vermögen

<sup>1</sup> Wenn sich das bewegliche Vermögen einer Person unter Schutzmassnahme auf 500'000 Franken oder mehr beläuft, bestellt die Schutzbehörde einen professionellen Vermögensverwalter zum privaten Beistand oder Mitbeistand.

<sup>2</sup> Dieser darf nicht angehören:

- a) einer Berufsbeistandschaft;
- b) einer anderen beruflichen Einrichtung (Art. 19e).

### **Titel nach Art. 19g** (neu)

#### **1.2.1.3c Zivilrechtliche Verantwortlichkeit**

### **Art. 19h** (neu)

<sup>1</sup> Der Kanton haftet direkt für Schaden, der durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes entsteht (Art. 454 ZGB).

<sup>2</sup> Der Kanton verfügt über ein Rückgriffsrecht auf die für die Berufsbeistandschaft(en) und die Schutzbehörde zuständige Gemeindevereinigung, sei das ihnen zur Last gelegte Verhalten fehlerhaft oder nicht.

<sup>3</sup> Er verfügt auch über ein Rückgriffsrecht auf die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes, einschliesslich der im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zur Beschlussfassung berechtigten Personen oder Institutionen, sowie ihre Hilfspersonen. Artikel 14 und folgende des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger regelt die Bedingungen des Rückgriffs.

<sup>4</sup> Die Gemeinden müssen für ihre Tätigkeit im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

**Art. 29 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Wenn die Schutzbehörde keine geeignete Privatperson für die Führung eines Mandats findet, ersucht sie in der Regel die zuständige Berufsbeistandschaft, ihr eine geeignete Person vorzuschlagen.

**Art. 111 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die ordentliche Schutzbehörde ist eine ~~kommunale oder interkommunale~~ Behörde (Art. 13 ~~und 14~~ff.).

**Art. 114a** (neu)

Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht meldet der administrativen Aufsichtsbehörde alle rechtskräftigen Entscheide, die es im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fällt, in nicht anonymisierter Form.

**II.**

Der Erlass Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11.02.1998<sup>1)</sup> (Stand 01.07.2016) wird wie folgt geändert:

**Art. 20a** (neu)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

<sup>1</sup> Es können nicht Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Schreiber der Behörde sein:

- a) die Mitglieder des General-, Gemeinde- oder Burgerrates;
- b) die Beamten und Angestellten der Einwohner- und Burgergemeinden;
- c) die Richter und Vizerichter der Gemeinden;
- d) die Mitglieder des Polizeigerichts.

**Art. 22 Abs. 1** (geändert)

~~Gemeinderat und Burgerrat~~Betroffene Funktionen (Überschrift geändert)

---

<sup>1)</sup> SGS [160.5](#)



<sup>1</sup> Die Ehegatten, Verwandte in gerader und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie die Verschwägerten bis zum zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder des gleichen Gemeinde- oder Burgerrates ~~noch~~ Richter und Vizerichter oder Mitglieder der gleichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>2)</sup>

Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest, das in zwei Stufen erfolgen wird.

Sitten, den

Der Präsident des Grossern Rates: Gilles Martin  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

---

<sup>2)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...